

Krone, Sebastian

Von: Rolf.Bussmann2@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 12. April 2019 06:52
An: Krone, Sebastian
Cc: Klaus.Bueser@strassen.nrw.de; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de
Betreff: 43. Änd. des FNP sowie Aufst. des B- Pl. 1o8 der Stadt Radevormwald; hier : Ihre Schreiben vom 26. März 2o19.
Anlagen: Schreiben Stadt vom 26. März. 19.pdf; AllgemeineForderungenRE.DOC; RegelwerkePlanungenDritter.docx
Wichtigkeit: Hoch
Kategorien: Gelbe Kategorie

Sehr geehrter Herr Krone,

das o. a. Plangebiet grenzt im westlichen Bereich an die freie Strecke des Abschnittes 13.1 der L 81 und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Grundsätzliche Bedenken gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radevormwald bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung jedoch nicht.

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes 1o8 – Wohngebiet Karthausen, BA 1 - bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:

Die unter Punkt 6.2 (Verkehrliche Situation, Ver.- und Entsorgung), unter 7.1 (Planungskonzept) sowie unter Punkt 7.3 (Verkehrskonzept) beschriebene verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches über die Landesstraße 81 ist auf Grundlage des Protokolls zum Arbeitstreffen am 26. Februar d. J. und der darin getätigten Aussagen der Straßenbauverwaltung umzusetzen.

Die daraus folgende Planung einer Linksabbiegespur (LA 3) ist gem. RE 2o12 (s. Anlage 2) nach den derzeit geltenden Regelwerken (Anlage 3) zu erstellen und frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Abschließend ist die Ausführungsplanung hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 81 entsprechend zu auditieren (ESAS 2oo2). Dieses Audit hat über ein externes bei der BAST zertifiziertes Ingenieurbüro zu erfolgen.

Die genehmigten Ausführungsunterlagen sowie ein durch Ihre Straßenverkehrsbehörde angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan werden letztendlich Gegenstand einer noch zwischen der Stadt Radevormwald und meiner Dienststelle abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

Alle damit einhergehenden Kosten was die Planung und den Bau der Linksabbiegespur sowie deren Nebenanlagen betreffen gehen alleine zu Lasten des Vorhabenträgers. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig keine Forderungen gestellt werden.

Darüber hinaus bitte ich Sie um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

- Die verkehrliche Erschließung des B- Plangebietes - auch bereits während der Erschließung des Baufeldes - darf erst nach Fertigstellung der geplanten Straßenbaumaßnahme auf der L 81, Abschnitt 13.1, ca. km 0,095 erfolgen; die Andienung der vorhandenen Bebauung über die L 81 ist während der Herstellung der geplanten Baumaßnahme jederzeit im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.
- Die an die klassifizierte Straße angrenzenden Grundstücke sind zu dieser hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

- Im Bereich der Einmündung sind die erforderlichen Sichtfelder einzutragen. Außerdem ist textlich darauf hinzuweisen, dass diese auf Dauer von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätze o. a.) und Aufwuchs über 0,70 m Höhe freizuhalten sind.
- Dem Straßengelände darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.
- Die geplanten Bautätigkeiten für das Wohngebiet Karthausen, BA 1 haben aus dem B- Plangebiet heraus zu erfolgen; Bautätigkeiten von der L 81 aus werden nicht gestattet.
- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu der klassifizierten Straße sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird. Werbeanlagen bedürfen hierbei der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- o Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straße reicht als Lärmschutz nicht aus.
- o Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der L- Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- o Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte Sie um eine weitere Beteiligung und um eine frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behalte ich mir ergänzende Forderungen vor. Über Ihre Entscheidung zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln,
im Auftrag

Rolf Bussmann

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Abt. 4 / Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Str. 18-26
50679 Köln

Telefon: 0221/8397-234
Fax: 0221/8397-105
E-Mail: rolf.bussmann2@strassen.nrw.de

Krone, Sebastian

Von: Rolf.Bussmann2@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 12. April 2019 06:52
An: Krone, Sebastian
Cc: Klaus.Bueser@strassen.nrw.de; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de
Betreff: 43. Änd. des FNP sowie Aufst. des B- Pl. 1o8 der Stadt Radevormwald; hier : Ihre Schreiben vom 26. März 2o19.
Anlagen: Schreiben Stadt vom 26. März. 19.pdf; AllgemeineForderungenRE.DOC; RegelwerkePlanungenDritter.docx
Wichtigkeit: Hoch
Kategorien: Gelbe Kategorie

Sehr geehrter Herr Krone,

das o. a. Plangebiet grenzt im westlichen Bereich an die freie Strecke des Abschnittes 13.1 der L 81 und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Grundsätzliche Bedenken gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radevormwald bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung jedoch nicht.

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes 1o8 – Wohngebiet Karthausen, BA 1 - bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:

Die unter Punkt 6.2 (Verkehrliche Situation, Ver.- und Entsorgung), unter 7.1 (Planungskonzept) sowie unter Punkt 7.3 (Verkehrskonzept) beschriebene verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches über die Landesstraße 81 ist auf Grundlage des Protokolls zum Arbeitstreffen am 26. Februar d. J. und der darin getätigten Aussagen der Straßenbauverwaltung umzusetzen.

Die daraus folgende Planung einer Linksabbiegespur (LA 3) ist gem. RE 2o12 (s. Anlage 2) nach den derzeit geltenden Regelwerken (Anlage 3) zu erstellen und frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Abschließend ist die Ausführungsplanung hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 81 entsprechend zu auditieren (ESAS 2oo2). Dieses Audit hat über ein externes bei der BAST zertifiziertes Ingenieurbüro zu erfolgen.

Die genehmigten Ausführungsunterlagen sowie ein durch Ihre Straßenverkehrsbehörde angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan werden letztendlich Gegenstand einer noch zwischen der Stadt Radevormwald und meiner Dienststelle abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

Alle damit einhergehenden Kosten was die Planung und den Bau der Linksabbiegespur sowie deren Nebenanlagen betreffen gehen alleine zu Lasten des Vorhabenträgers. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig keine Forderungen gestellt werden.

Darüber hinaus bitte ich Sie um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

- Die verkehrliche Erschließung des B- Plangebietes - auch bereits während der Erschließung des Baufeldes - darf erst nach Fertigstellung der geplanten Straßenbaumaßnahme auf der L 81, Abschnitt 13.1, ca. km 0,095 erfolgen; die Andienung der vorhandenen Bebauung über die L 81 ist während der Herstellung der geplanten Baumaßnahme jederzeit im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.
- Die an die klassifizierte Straße angrenzenden Grundstücke sind zu dieser hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

- Im Bereich der Einmündung sind die erforderlichen Sichtfelder einzutragen. Außerdem ist textlich darauf hinzuweisen, dass diese auf Dauer von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätze o. a.) und Aufwuchs über 0,70 m Höhe freizuhalten sind.
- Dem Straßengelände darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.
- Die geplanten Bautätigkeiten für das Wohngebiet Karthausen, BA 1 haben aus dem B- Plangebiet heraus zu erfolgen; Bautätigkeiten von der L 81 aus werden nicht gestattet.
- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu der klassifizierten Straße sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird. Werbeanlagen bedürfen hierbei der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straße reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der L- Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte Sie um eine weitere Beteiligung und um eine frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behalte ich mir ergänzende Forderungen vor.

Über Ihre Entscheidung zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln,

Im Auftrag

Rolf Bussmann

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Außenstelle Köln

Abt. 4 / Anbau/Recht

Deutz-Kalker-Str. 18-26

50679 Köln

Telefon: 0221/8397-234

Fax: 0221/8397-105

E-Mail: rolf.bussmann2@strassen.nrw.de